

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,
PRIMÄRRECHT

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, am 17.07.2012

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0010-VI/1/2012

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.1.2/0024-I/1/2012

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prichenfried/2144
Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

**Abgabenänderungsgesetz 2012;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2012 abzugeben:

1. Begutachtungsentwurf

Zu Artikel 1 -EU Amtshilfegesetz:

Redaktionelles Versehen in § 1 Abs. 4: "berührt nicht *die die* Vorschriften".

Zu Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Die derzeit geltende Fassung der Ziffer 22 d) im Anhang sollte wie bisher beibehalten werden.

Vorgeschlagene Fassung des BMF im Entwurf

Pkt. 44 c): Lit. d lautet:

„d) genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, soweit sie nicht technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln dienen (Unterpositionen 1507 10 90, 1507 90 90, 1508 10 90,.....



Derzeit geltende Fassung

d) genießbare pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (Unterpositionen 1507 10 90, 1507 90 90, 1508 10 90,....

Begründung:

Ein Wegfall des ermäßigten Normalsteuersatzes für Pflanzenöle die als Kraftstoff verwendet werden führt zu einer Verteuerung gegenüber fossilem Dieselkraftstoff und damit zu einem wahrscheinlichen Rückgang der Verwendung.

Österreich ist gemäß der RL 2009/28/EG verpflichtet bis zum Jahr 2020 10% erneuerbare Energie im Verkehr einzusetzen. Biokraftstoffe müssen dabei den weitaus größten Anteil zur Erreichung des 10% Ziels leisten, nachdem andere Technologien wie z.B. die Elektromobilität sich erst im Aufbau befinden. Demnach ist es wichtig alle Einsatzmöglichkeiten von Biokraftstoffen zu forcieren. Durch den gegenständlichen Entwurf würde der Preisvorteil von Pflanzenöl gegenüber fossilem Diesel aufgehoben, was zu einem Rückgang des Pflanzenöls als Kraftstoff führen würde, da dieser Kostenvorteil für die Umrüstentscheidung in Verbindung mit den Umrüstkosten wesentlich ist.

Nachdem dieser vergünstigte Steuersatz für Pflanzenöl als Kraftstoff nach wie vor in Deutschland gültig ist und es auch keine unionsrechtlichen Verpflichtungen gibt diesen aufzuheben ist aus Sicht des BMLFUW die derzeit gültige Fassung der Ziffer 22 d) beizubehalten.

Zu Artikel 9 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953, Artikel 10 – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 und Artikel 16 – Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991:

Die Halbierung des Steuersatzes der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer für Elektro-Hybridfahrzeuge (vgl. Art.9 sowie Art.10) sowie die Verlängerung des Bonus für Fahrzeuge mit Hybridantrieb im NoVAG bis 31. Dezember 2014 (vgl. Art. 16) ist aus umweltpolitischer Sicht ein positiv zu wertendes Signal, da hier eine etwas emissionsärmere und weniger gesundheitsschädlichere Technologie (im Vergleich zu KfZ mit ausschließlich Verbrennungsmotoren) gefördert und damit zur Bewusstseinsbildung beigetragen wird.

Zu Artikel 11 – Änderung des Flugabgabegesetzes:

Aus Umweltsicht ist eine Senkung des Tarifs für Kurz- und Mitteldistanzflüge nicht zu befürworten.

2. Sonstiges

Die Arbeiten zum Abgabenänderungsgesetz 2012 sollten weiters zum Anlass genommen werden, die schon mehrfach urgierten **Änderungen zur Bundesverwaltungsabgabenverordnung** vorzunehmen, die insbesondere auf Grund von Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unbedingt und dringend erforderlich sind.

- Z 451: Anstelle von „Abfallrechtliche Bewilligung für die Ein und Ausfuhr“ sollte es „*Abfallrechtliche Bewilligung für die Ein- Aus und Durchfuhr von Abfällen (gem. § 69 AWG 2002)*“ heißen.

- Z 454: Die Ziffer betreffend die Anzeigepflicht für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle sollte entfallen; die Ziffer betreffend die Erlaubnis sollte neu gefasst werden:

*"Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen
gem. § 24a AWG 2002 -109 Euro"*

Anmerkung: Dies gilt sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle.

- Folgende **Tarife** sollten **neu** eingeführt werden:
 - Feststellungsverfahren betreffend eine Abfallbehandlungsanlagengenehmigung gem. den §§ 37, 52 od. 54 AWG 2002 – 52 Euro
 - Feststellungsverfahren über den Umfang einer Erlaubnis gem. § 6 Abs. 7 AWG 2002 – 52 Euro
 - Feststellungsverfahren gem. § 6 Abs. 6 AWG 2002 – 52 Euro
 - Vorabstimmung von Abfallbehandlungsanlagen gem. § 71a AWG 2002 – 490 Euro

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Prichenfried

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	trpYsES5Zvpo+o0RNP971Ah2RBO9CUWeEAdGw+YGoS85IblvYNnl4qrkpyscEe9ZOVc iOhxFQmwmBc/dKbRoTTMqMNPohEcu6YVAtjAYLWhz9JqZJkndhpPfU5TLQg/03Af52N oLztOJPUG13htEPScHb0xRXZ3gR9mrYN5Shw=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-16T07:43:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	